

- c) die vorgeschriebene Nachprüfung nicht beantragt wird,
- d) bei der Nachprüfung die Luftfahrttauglichkeit nicht nachgewiesen wird,
- e) die Luftfahrttauglichkeit aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist.

(2) Der Prüfschein wird im Falle einer vorläufigen Sperrung durch den zuständigen Prüfer für Luftfahrtgerät bis zu einer endgültigen Entscheidung durch die Prüfstelle für Luftfahrtgerät einbehalten.

§ 33

Rechtsmittel

(1) Gegen Ablehnungen oder Beschränkungen der Prüfbescheinigung sowie gegen Maßnahmen nach § 31 Abs. 1 kann innerhalb von einem Monat Beschwerde beim Leiter der Prüfstelle für Luftfahrtgerät eingelegt werden. Die Beschwerde muß begründet und mit Beweismitteln versehen sein. Gutachten anderer Einrichtungen können zur Begründung des Einspruches beigebracht werden.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Der Leiter der Prüfstelle für Luftfahrtgerät hat über die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Eingang zu entscheiden. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann von ihm eine Kommission aus Fachexperten der Luftfahrt eingesetzt werden.

(4) Gibt der Leiter der Prüfstelle für Luftfahrtgerät einer Beschwerde nicht statt, so hat er sie innerhalb von 2 Wochen nach Eingang mit seiner Stellungnahme dem Leiter des übergeordneten Organs vorzulegen. Dieser oder ein von ihm Bevollmächtigter entscheidet endgültig.

§ 34

Kosten und Gebühren

(1) Die Tätigkeit der Prüfstelle für Luftfahrtgerät ist gebührenfrei.

(2) Die durch die Einschaltung anderer Einrichtungen entstehenden Kosten und die für die Durchführung der Prüfungen und die Bescheinigung und Kennzeichnung der Luftfahrttauglichkeit erforderlichen Aufwendungen sind jedoch vom Antragsteller bzw. dem betreffenden Hersteller oder Halter zu tragen und der entsprechenden Einrichtung direkt zu erstatten.

§ 35

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht geprüfte oder für untauglich befundene Erzeugnisse in der zivilen Luftfahrt verwendet oder für diese Verwendung abgibt oder wer vorläufig gesperrtes Luftfahrtgerät einsetzt oder einsetzen läßt bzw. gegen Auflagen und Anweisungen der Prüfstelle für Luftfahrtgerät oder gegen die Bestimmungen zur Nachprüfung von Luftfahrtgerät verstößt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Ebenso kann bestraft werden, wer durch falsche Angaben die Erteilung einer Prüfbescheinigung erwirkt

(3) Zuständig für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist der Leiter der Prüfstelle für Luftfahrtgerät.

(4) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

VI.

Schlußbestimmungen

§ 36

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 35 mit ihrer Verkündung, der § 35 einen Monat nach der Verkündung in Kraft

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 19. September 1957 über die Prüfung der in der zivilen Luftfahrt zum Einsatz gelangenden Erzeugnisse (GBl. I S. 527), der § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 19. September 1957 über die Bildung der Prüfstelle für Luftfahrtgerät (GBl. I S. 527) sowie die Prüfordnung für Luftfahrtgerät vom 21. August 1936 (Nachrichten für Luftfahrer S. 659) außer Kraft.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung entbinden die Betriebe nicht von der Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen zur Gewährleistung der Qualität und Sicherheit der Erzeugnisse.

(4) Richtlinien zur Durchführung dieser Anordnung und der weiteren Anordnungen über die Prüfung von Luftfahrtgerät und Übergangsregelungen für das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung noch nicht von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät geprüfte und in der zivilen Luftfahrt eingesetzte Luftfahrtgerät hat die Prüfstelle für Luftfahrtgerät festzulegen.

Berlin, den 4. Januar 1960

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Wunderlich
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu § 24 vorstehender Anordnung¹

Abbildung eines Prüfzeichens
für Luftfahrtgerät



Die Ausführung und die zu verwendenden Größen sind in einem Standard der Luftfahrtindustrie (TNL 100 02) festgelegt